

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.03.2016

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-21/14

Zulassungsnummer:

Z-86.1-70

Geltungsdauer

vom: **18. März 2016**

bis: **18. März 2021**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 13 Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung des Brandschutzgehäuses vom Typ "Violution S-30" und vom Typ "Violution W-30" mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Das Brandschutzgehäuse entspricht in den Ausführungen den Angaben des Abschnitts 2.1.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an das Brandschutzgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau des Zulassungsgegenstandes die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäuseaußenabmessungen [mm]	Gehäuseinnenvolumen [cm ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]*	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]*
1-flügelig	0,03	4 x 25 (100)	404
	0,30	4 x 120 (480)	1685
	1,02	4 x 120 (480)	2327
2-flügelig	0,14	4 x 50 (200)	855
	1,37	4 x 120 (480)	2327

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

1

geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-70

Seite 4 von 10 | 18. März 2016

1.2.3 Das Brandschutzgehäuse Typ "Violution S-30" muss stehend an massiven Wänden und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nicht brennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Baustoffen - jeweils nach DIN 4102-4³ - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Das Brandschutzgehäuse Typ "Violution W-30" muss hängend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) - nach DIN 4102-4³ - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Die an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2⁴ angehören.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse als Bausatz

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand (Bausatz) nach Abschnitt 2.1.2 mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Bausatz des Brandschutzgehäuses besteht jeweils aus den Komponenten

- Gehäuse nach Abschnitt 2.1.2.1 mit einer Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.2.3 und Be- und Entlüftungsöffnungen nach Abschnitt 2.1.2.2
- einer Kabelumhausung nach Abschnitt 2.1.2.4
- ggf. einem Sockel nach Abschnitt 2.1.2.5
- sowie Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Verwendung nichtbrennbarer⁵ Baustoffe wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Bestandteile der Komponenten des Bausatzes für die Herstellung des Brandschutzgehäuses

2.1.2.1 Ausführungen und Abmessungen der Gehäuse

Das Gehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren ein- oder mehrschichtigen Plattenelementen (Gipsfaserplatten), einem 1- bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, einer oder mehreren Kabeleinführungen, sowie Be- und Entlüftungsöffnungen, Beschlägen, Bändern, Griffen und Metallteilen⁶.

Der Zulassungsgegenstand wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 und gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 11 hergestellt.

2	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
5	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweilig gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)	
6	Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.	

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäuse- Typ	Gehäuse- verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Violution W-30 (hängend)	1-flügelig	min.	628	431	325	450	250	250
		max.	1078	931	525	900	750	450
	2-flügelig	min.	928	931	325	750	750	250
		max.	1378	1181	525	1200	1000	450
Violution S-30 (stehend)	1-flügelig	min.	628	431	325	450	250	250
		max.	2278	931	775	2100	750	700
	2-flügelig	min.	928	931	325	750	750	250
		max.	2278	1181	775	2100	1000	700

Das Verschlussystem des Zulassungsgegenstandes besteht aus zwei Triebriegelstangen mit Schwenkhebel.⁷

Als Dichtungen für die Öffnungsverschlüsse sind Profile aus Kautschuk⁷ werkseitig aufgebracht.

Die für die Befestigung im Inneren der Brandschutzgehäuse erforderlichen Bohrungen in der Gehäuserückwand sind werkseitig vorgebohrt.

2.1.2.2 Lüftungssystem

Der Zulassungsgegenstand darf zur Be- und Entlüftung mit dem Lüftungssystem vom Typ "KLS"⁷ werkseitig ausgestattet werden. Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer Zuluftöffnung im Gehäuseverschluss und einer Abluftöffnung im Gehäusedeckel oder im oberen Bereich des Gehäuseverschlusses. Die Öffnungen werden werkseitig jeweils mit Filterkassetten, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, abgedeckt.⁷

2.1.2.3 Kabeleinführung

Die Kabeleinführung des Brandschutzgehäuses besteht aus einer Öffnung in der Oberseite des Gehäuses, die mit speziellen Formteilen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff werkseitig verschlossen ist (siehe Anlage 6).⁷

Für die Abdeckung der Kabeleinführung auf der Gehäuseaußenseite ist ein Kabeleinführungsblech gemäß Anlage 9 werkseitig befestigt.

Es dürfen – in Abhängigkeit von der Breite des Brandschutzgehäuses – maximal vier Kabeleinführungen nebeneinander angeordnet werden (siehe Anlage 3).

2.1.2.4 Kabelumhausung

Die auf das Brandschutzgehäuse um die Kabeleinführung aufgesetzte Kabelumhausung besteht aus einem 200 mm hohen 3-seitigen werkseitig hergestellten Rahmen aus speziellen Bauplatten⁷ der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Radibor (siehe Anlage 1).

Für die Befestigung der Kabelumhausung an dem Brandschutzgehäuse sind Metallstifte aus Stahl⁷ der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH zu verwenden.

2.1.2.5 Sockel

Das an der Massivwand stehende Brandschutzgehäuse – mit einem Gewicht bis maximal 90 kg – kann auf einen 100 mm hohen werkseitig hergestellten Sockel⁷ aufgestellt werden. Für die Abdichtung der Fuge zwischen Brandschutzgehäuse und Sockel ist der spezielle Brandschutzkitt⁶ der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Radibor, zu verwenden (siehe Anlage 8).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-70

Seite 6 von 10 | 18. März 2016

2.1.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel mit allgemeiner bauaufsichtlicher oder europäisch technischer Zulassung bzw. europäisch technischer Bewertung zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind.

Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassung bzw. europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand einschließlich der Kabeleinführung, dem Lüftungssystem und den notwendigen Bohrungen für die Befestigung ggf. der Sockel und die Kabelumhausung sind werkseitig herzustellen. Der Zulassungsgegenstand ggf. der Sockel incl. dem Brandschutzkitt und die Kabelumhausung sind zusammen mit den Befestigungsmitteln im Herstellwerk zu einem Bausatz zusammenzustellen.

Die für die Herstellung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Bausatz für ein Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuse vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktpfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung und Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung des Bausatzes auf Vollständigkeit
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bausatzes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Brandschutzgehäuses, der Kabelumhausung und des Sockels
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Brandschutzgehäuses bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-70

Seite 8 von 10 | 18. März 2016

- die Kontrolle der Abmessungen der Einzelkomponenten des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Gehäuses und des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf**3.1 Allgemeines**

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Zulassungsgegenstand ist mit einem Lüftungssystem entsprechend Abschnitt 2.1.2.2 ausgestattet.

3.2 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution W-30" muss an einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-30" muss vor einer massiven Wand und auf einer massiven Decke mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-30" darf entsprechend Abschnitt 2.1.2.5 auf einen Sockel aufgestellt werden.

Der Zulassungsgegenstand darf an Wänden und auf Decken nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand bzw. Decke nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivbauteilen muss über die im Inneren der Brandschutzgehäuse werkseitig angeordneten Bohrungen nach Abschnitt 2.1.2.1 erfolgen, siehe Anlagen 4 bis 7. Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden sind die mitgelieferten Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden.

3.4 Kabeleinführung und Kabelumhausung

Das Brandschutzgehäuse ist mit einer Kabeleinführung im oberen Gehäuseelement entsprechend den Angaben im Abschnitt 2.1.2.3 ausgeführt; siehe Anlagen 1, 3 und 10.

Auf der Oberseite des Brandschutzgehäuses ist eine Kabelumhausung entsprechend Abschnitt 2.1.2.4 nach Abschnitt 4.2 anzuordnen und mit den Stahlstiften nach Abschnitt 2.1.2.4 zu befestigen; siehe Anlagen 1 und 9.

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung**4.1 Allgemeines**

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse und die Kabelumhausung dürfen nicht mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

4.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Bei Ausführung und Belegung des Brandschutzgehäuses ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 in das Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

Bei der Anordnung der Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Auf dem Brandschutzgehäuse ist im Bereich der Kabeleinführung auf der Oberseite des Gehäuses eine Kabelumhausung entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 anzuordnen. Die Kabelumhausung muss jeweils mit Metallstiften nach Abschnitt 2.1.2.3 am Brandschutzgehäuse entsprechend der Anlage 9 befestigt werden.

4.3 Aufstellung des Zulassungsgegenstandes

Der Zulassungsgegenstand gemäß der Anlage 1 muss an Massivwänden und auf Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt und angeordnet werden.

Die Brandschutzgehäuse gemäß Abschnitt 2.1.2.5 dürfen auf einem Sockel aufgestellt werden. Die Fuge zwischen Brandschutzgehäuse und Sockel ist mit speziellem Brandschutzkitt nach Abschnitt 2.1.2.5 zu verschließen.

4.4 Befestigung des Zulassungsgegenstandes

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen in der Rückwand im Inneren der Brandschutzgehäuse – gemäß Abschnitt 2.1.2.1 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 erfolgen (siehe Anlagen 4 bis 7).

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Errichter/Einbauer, der den Zulassungsgegenstand fertigt bzw. anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm fertiggestellte und angebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 1).

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Betreiber der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-70

Seite 10 von 10 | 18. März 2016

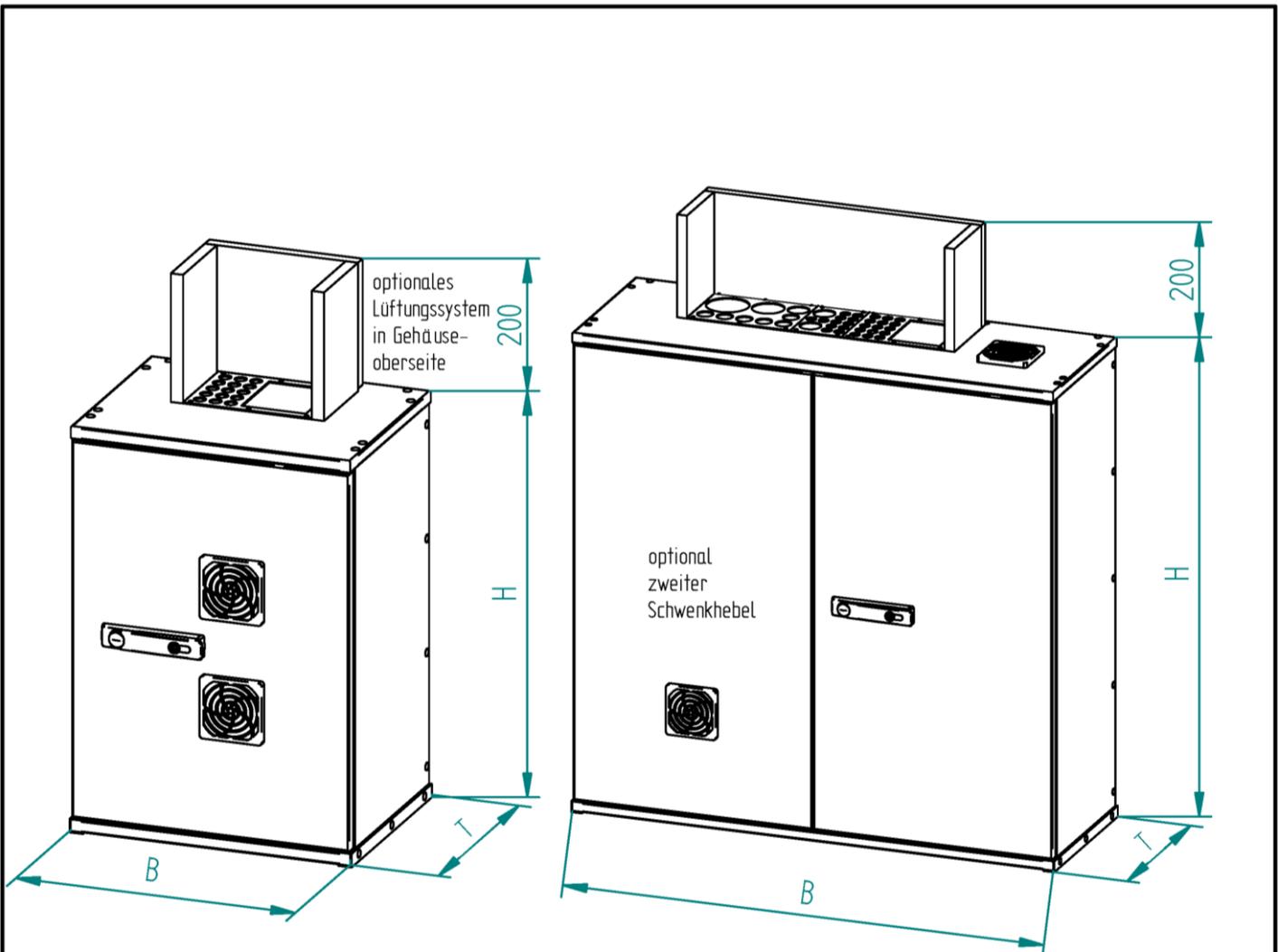
Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen und mindestens zweimal jährlich zu überprüfen sind.

Der Hersteller des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Zulassungsgegenstandes sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eine Montage- und Betriebsanleitung sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt



Typ	Gehäuse- verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Violution W-30	1-flügelig	min.	628	431	325	450	250	250
		max.	1078	931	525	900	750	450
	2-flügelig	min.	928	931	325	750	750	250
		max.	1378	1181	525	1200	1000	450
Violution S-30	1-flügelig	min.	628	431	325	450	250	250
		max.	2278	931	775	2100	750	700
	2-flügelig	min.	928	931	325	750	750	250
		max.	2278	1181	775	2100	1000	700

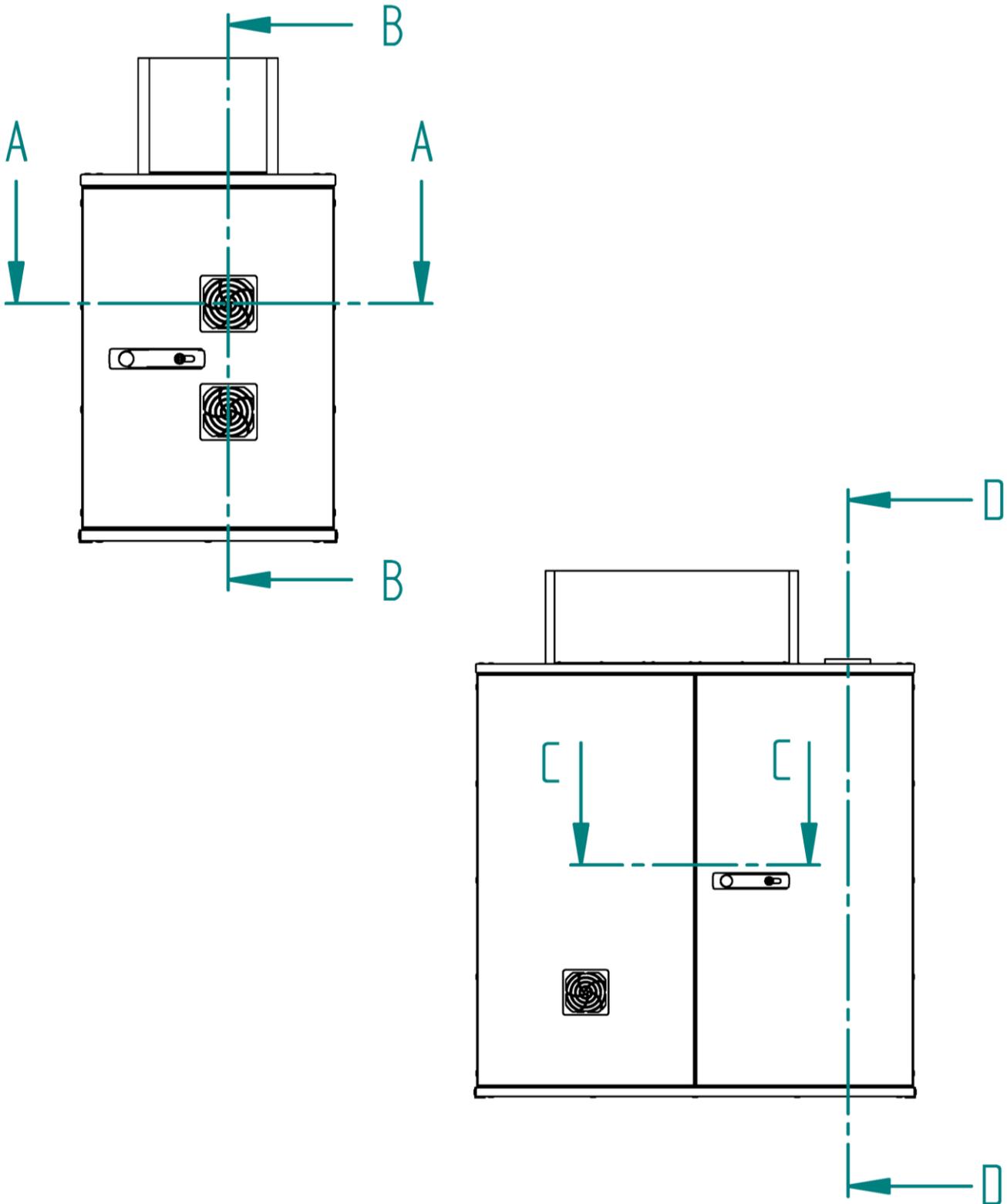
optional mit Sockel

alle Maße in mm, +/- 3 mm

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 1

Typ Violution 30



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-70

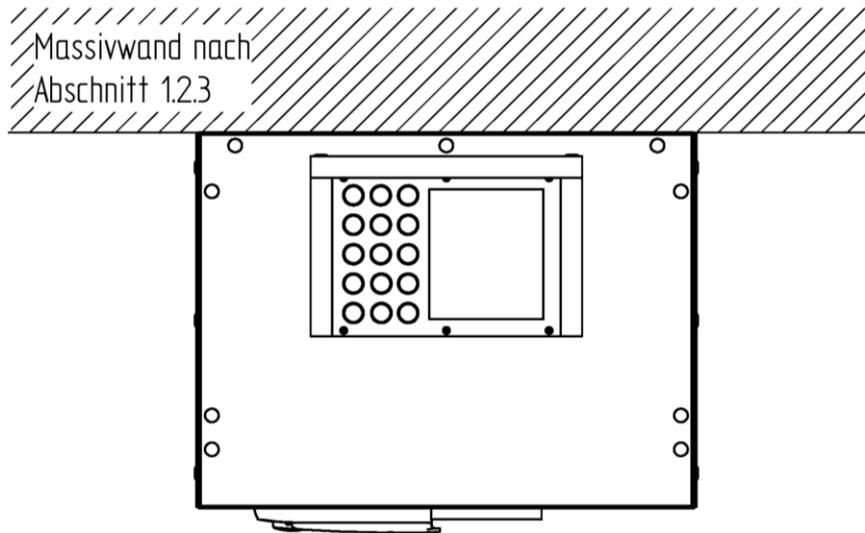
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 2

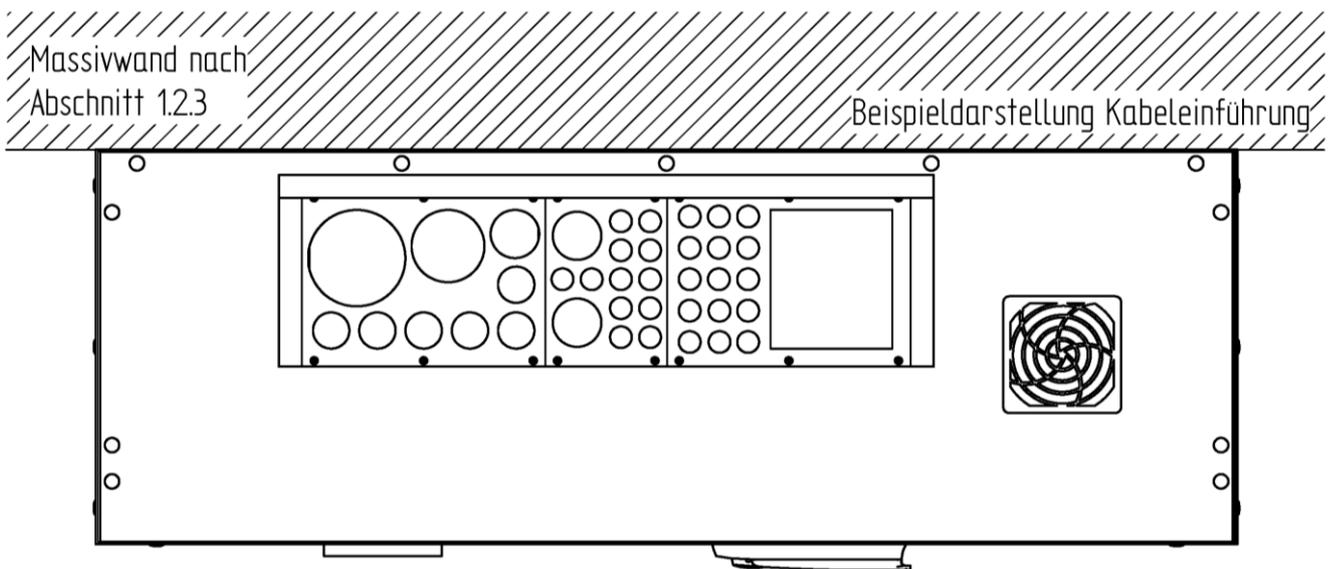
Typ Violution 30

Ansicht von vorn / Schnittansichten

einflüglig



zweiflüglig



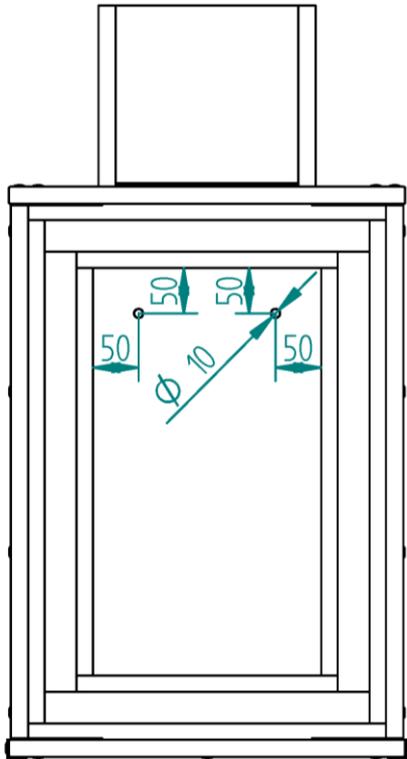
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 3

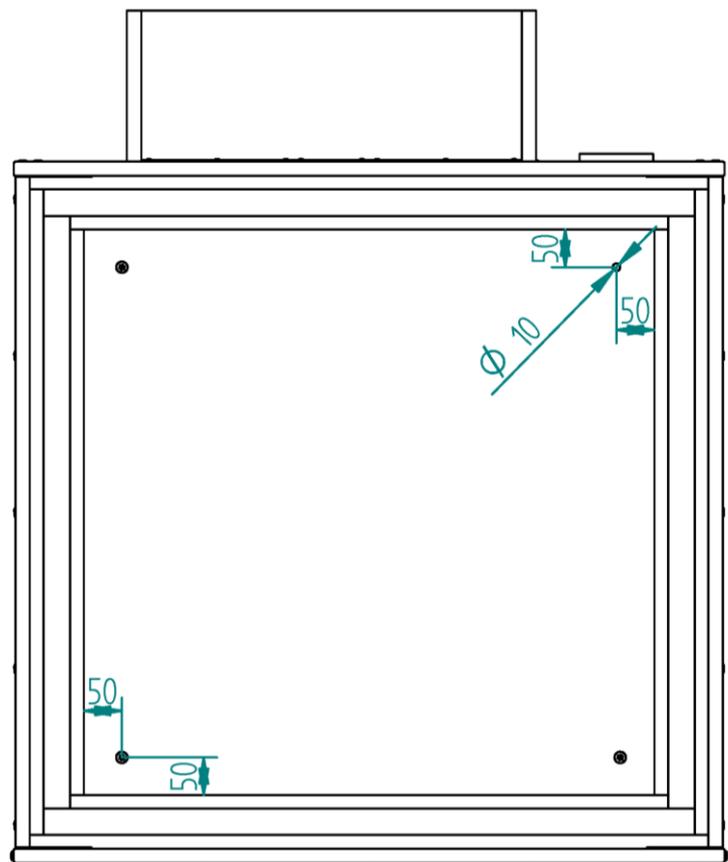
Typ Violution 30

Ansicht von oben

bodenstehend



wandhängend*



* ohne Aluminiumkantenschutz

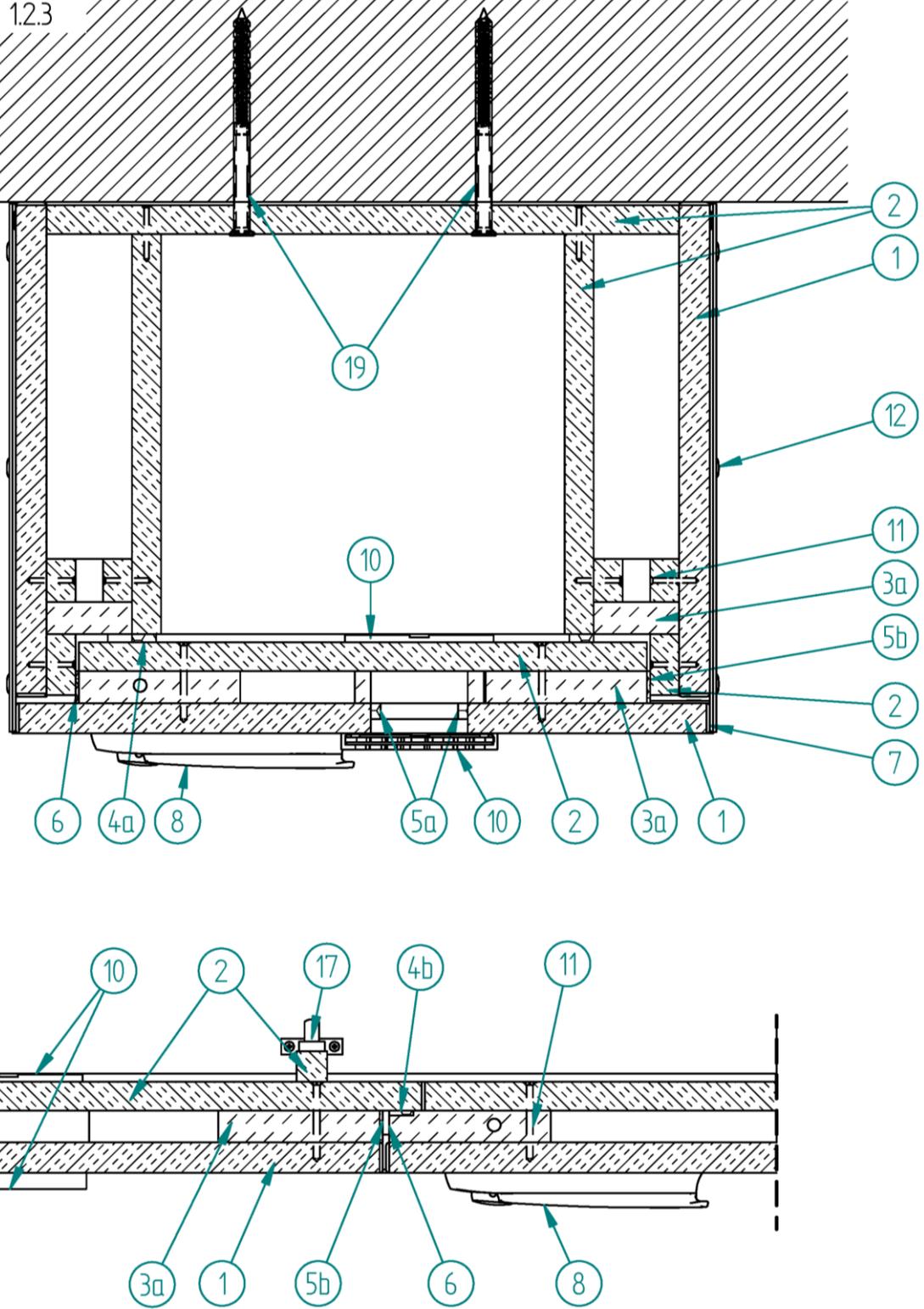
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 4

Typ Violution 30

Wandbefestigung

Massivwand nach
 Abschnitt 1.2.3

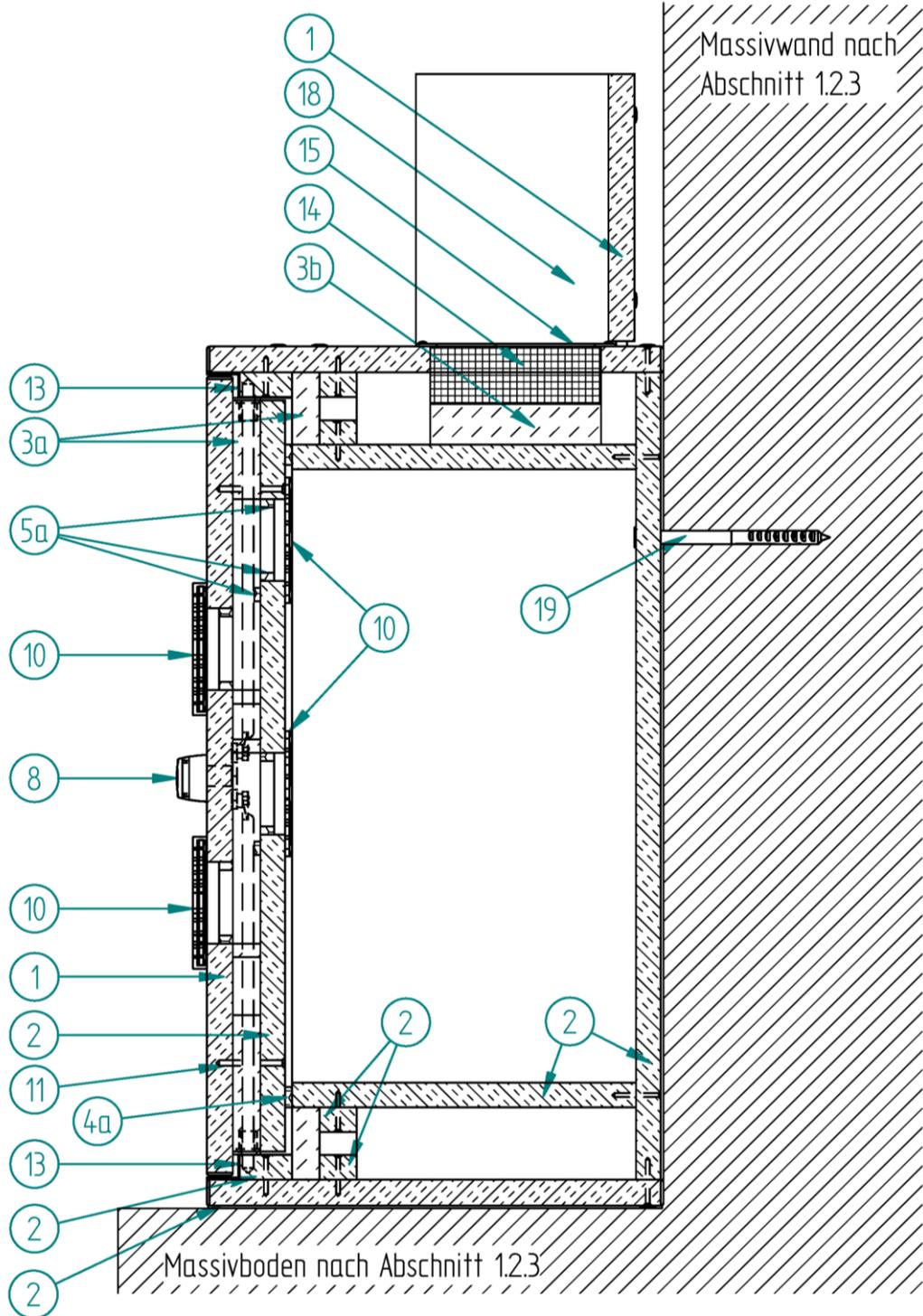


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 5

Typ Violution 30

Schnitt A - A / Schnitt C - C



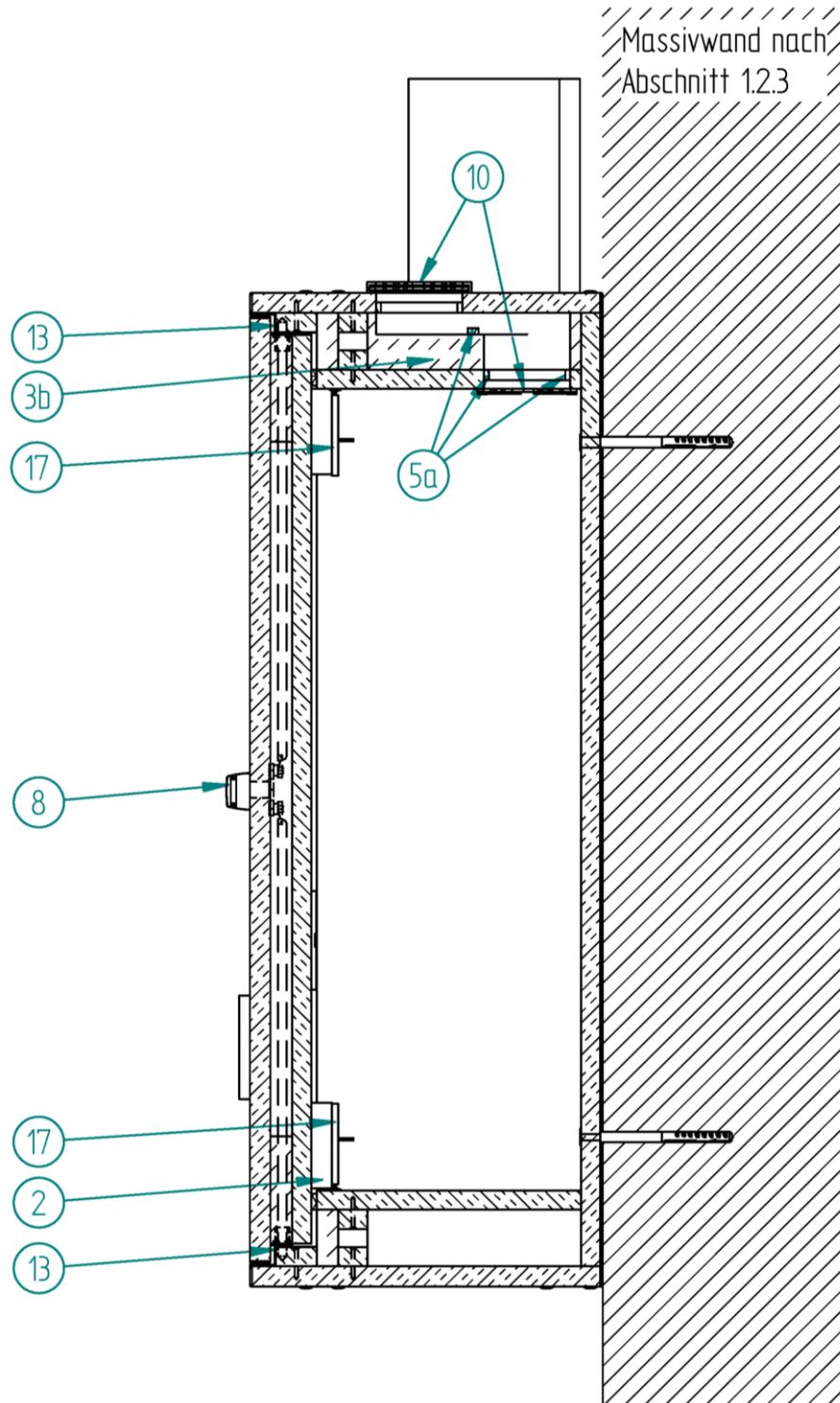
elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-70

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 6

Typ Violution S-30

Schnitt B - B



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-70

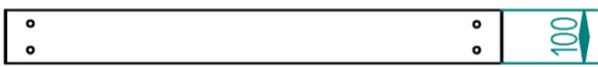
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 7

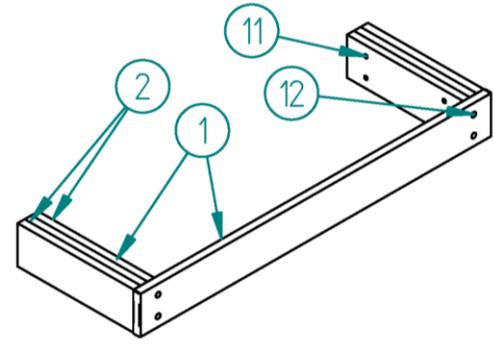
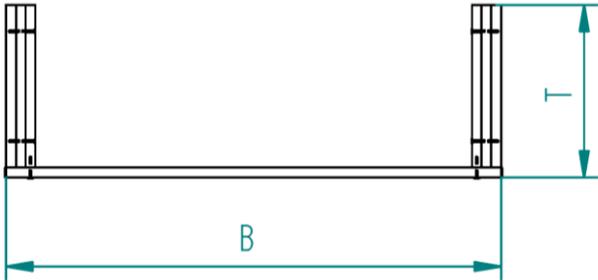
Typ Violation W-30

Schnitt D - D

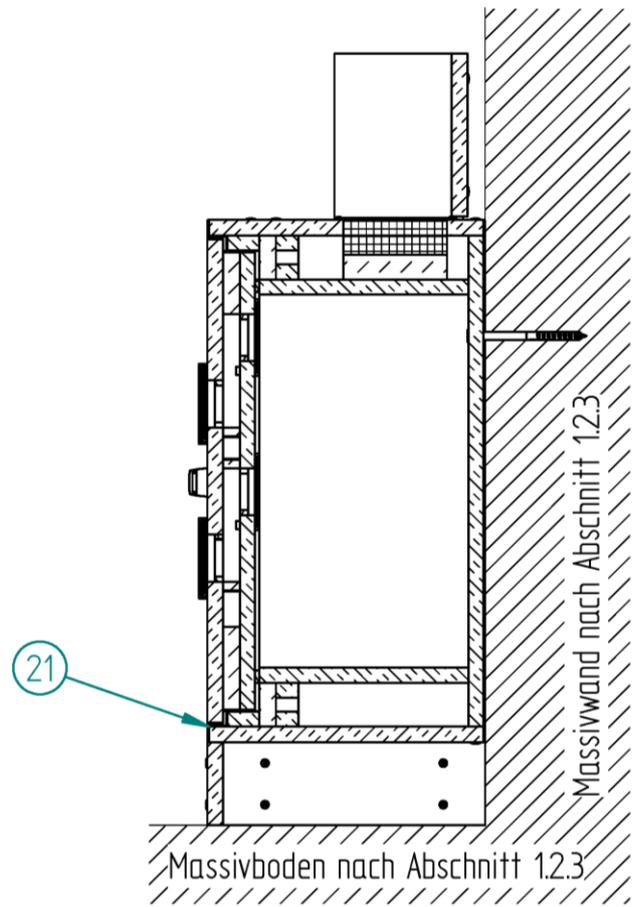
Ansicht von vorn



Ansicht von oben



Vertikalschnitt
 Violution S-30 mit Sockel



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-70

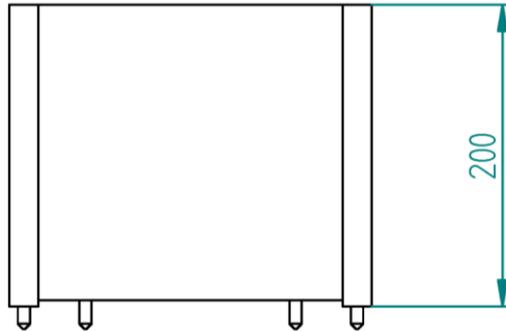
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 8

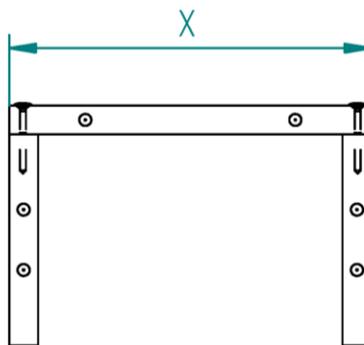
Typ Violution 30

Sockel

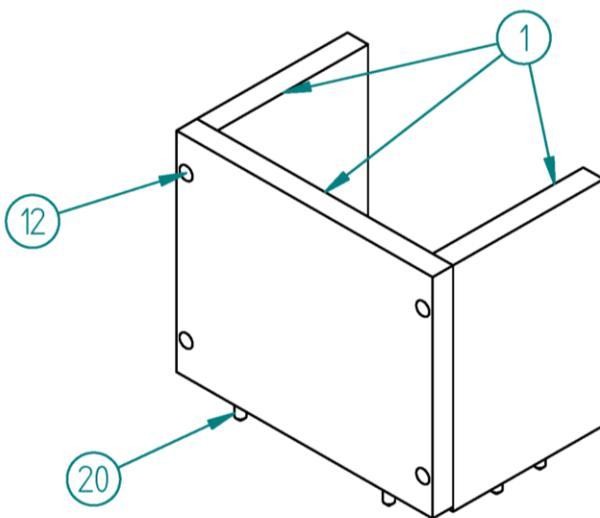
Ansicht von vorn



Ansicht von unten



$$X = 238 - 538 \text{ mm}$$



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-70

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 9

Typ Violution 30

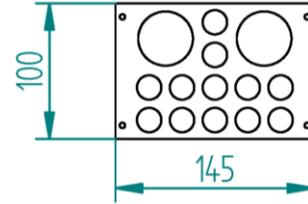
Kabelumhausung

Kleine Kabeleinführung Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm

2 x \varnothing 40 mm

12 x \varnothing 18 mm

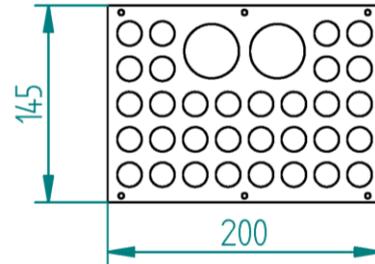


Kabeleinführung Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm

2 x \varnothing 40 mm

32 x \varnothing 18 mm



Kabeleinführung Typ CKE-D

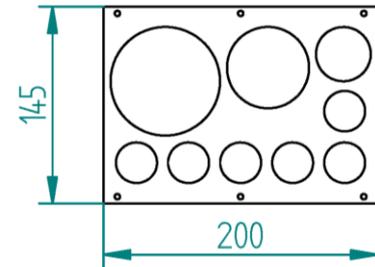
Blechstärke 2 mm

1 x \varnothing 80 mm

1 x \varnothing 60 mm

1 x \varnothing 40 mm

6 x \varnothing 30 mm

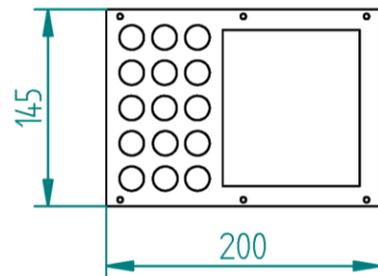


Kabeleinführung Typ CKE-F

Blechstärke 2 mm

15 x \varnothing 18 mm

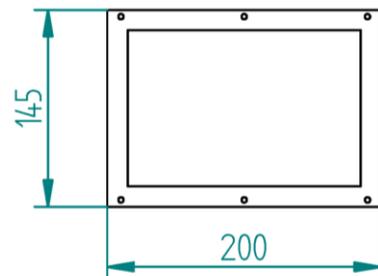
1 x 115 x 100 mm



Kabeleinführung Typ CKE-G

Blechstärke 2 mm

1 x 115 x 170 mm



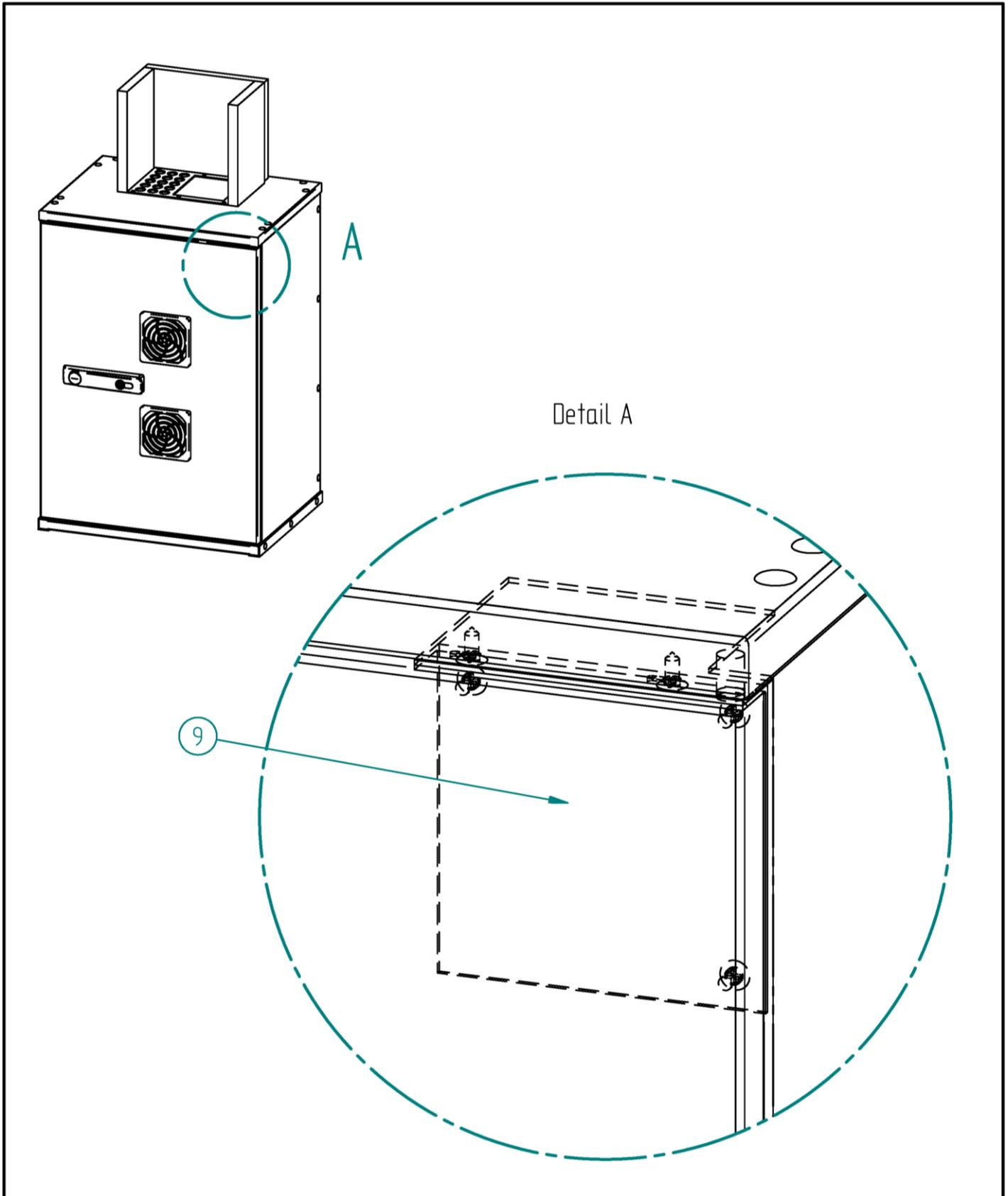
elektronische Kopie der abZ des DIBt: z-86.1-70

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 10

Typ Violation 30

Kabeleinführungen



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-70

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 11

Typ Violation 30

Scharnier

Pos. Nr.	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte beschichtet
2	Brandschutzplatte unbeschichtet
3 a/b	Mineralwolle
4 a/b	Verschlussdichtung
5 a/b	Dämmschichtbildner
6	Gewebeband
7	Kantenschutz
8	Verschluss
9	Scharnier
10	Filterkassette
11	Schrauben
12	Abdeckkappe
13	Blech
14	Dämmschichtbildner
15	Kabeleinführung
16	Kantenschutz
17	Schieber
18	Dämmschichtbildner
19	Befestigungsmittel
20	Metallstift
21	Brandschutzkitt

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 12

Typ Violution 30

Positionsliste

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-30" bzw. "Violution W-30" (Zulassungsgegenstand) hergestellt/errichtet hat;
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-30" bzw. "Violution W-30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-70 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/Hersteller des Überstülpgehäuses gestellt hat, hergestellt/errichtet wurde und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
Ort, Datum

.....
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlagenbeschreibung

Anlage 13